

Übung im Strafrecht für Vorgerückte

Sommersemester 2018

Besprechungsfall 6 (Teilaufgabe aus Staatsprüfung Frühjahr 2011)

Im Staatsanzeiger ist die Stelle eines Referenten für die Städtischen Verkehrsbetriebe in X ausgeschrieben. Da für ihn mit dieser Stelle die erträumte Übernahme in ein Beamtenverhältnis verbunden wäre, beschließt A, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Dem steht allerdings folgendes Hindernis entgegen: In der Ausschreibung ist angegeben, dass für die in Frage kommende Laufbahn das Bestehen des Abiturs vorgeschrieben ist und daher gemäß den einschlägigen beamtenrechtlichen Regelungen nur entsprechende Bewerber berücksichtigt werden können. A hat dagegen nur die Realschule besucht.

Um trotzdem mit seiner Bewerbung Erfolg zu haben, fertigt A selbst ein auf seinen Namen lautendes „Reifezeugnis“ eines Gymnasiums in X an. Da A gehört hat, dass Zeugnisse im Rahmen von Bewerbungen bei staatlichen Stellen gewöhnlich als beglaubigte Fotokopien vorzulegen sind, erstellt er von dem selbst angefertigten Zeugnis zunächst eine Kopie, wobei er darauf achtet, dass diese auch als Kopie erkennbar ist.

Mit der Kopie des selbst angefertigten Abiturzeugnisses begibt sich A zu dem ihm bekannten Polizeibeamten P. Unter Hinweis darauf, dass P ihm noch einen Gefallen schulde, bittet A ihn, die Kopie zu beglaubigen. Er erklärt P, dass er die Zeugniskopie für eine geplante Bewerbung benötige, das Originalzeugnis jedoch vor längerer Zeit auf tragische Weise bei einem Wohnungsbrand verloren gegangen sei. Da die Bewerbungsfrist dränge, könne er nicht abwarten, bis ein neues Zeugnis erstellt sei. Die vorliegende Kopie habe er sich bei seinem jetzigen Arbeitgeber unter einem Vorwand besorgen können. P, der sich dem A zutiefst verpflichtet fühlt, glaubt die Geschichte und versieht am nächsten Tag die Kopie mit einem Beglaubigungsvermerk, in dem amtlich die Übereinstimmung der Fotokopie mit der Urschrift bestätigt wird. Dieser Beglaubigungsvermerk trägt gut lesbar einen Stempel der Polizeidienststelle, der P angehört; auf dem Stempel ist die Dienststelle genau bezeichnet.

Die Bewerbungsunterlagen mit der von P beglaubigten Kopie legt A der Personalstelle der Stadtverwaltung von X vor. Unglücklicherweise kommen dem Personalreferenten sofort Zweifel an der Wirksamkeit des Beglaubigungsvermerks. Ein Blick in die einschlägige Rechtsverordnung bestätigt seine Vermutung, dass Beamte des Polizeivollzugsdienstes nicht für die Beglaubigung von Zeugniskopien zuständig sind. Nach einigen Erkundigungen wird der Schwindel aufgedeckt. Dabei stellt sich auch heraus, dass P seine Unzuständigkeit bewusst war, er aber hoffte, niemand würde dies bemerken, weil er dem A einen Gefallen tun wollte. A hatte dagegen angenommen, alle öffentlichen Stellen seien zur Beglaubigung von Fotokopien zuständig.

Wie haben sich A und P strafbar gemacht? §§ 132, 133 StGB sind nicht zu prüfen.

Tatkomplex 1: Erstellen des Reifezeugnisses

Strafbarkeit des A gemäß § 267 I Alt. 1

1. Objektiver Tatbestand

a) Urkunde

- verkörperte Gedankenerklärung (+)
- zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt (+)
- lässt Aussteller erkennen (+)

b) unecht: Gymnasium als erkennbarer Aussteller hat das Zeugnis nicht erstellt, sondern A \Rightarrow (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) „zur Täuschung im Rechtsverkehr“: Vorlage einer Kopie ist Gebrauchmachen von Originalurkunde \Rightarrow (+)

3. Ergebnis: Strafbarkeit nach § 267 I Alt. 1 (+)

Tatkomplex 2: Herstellen der Kopie

I. Strafbarkeit des A gemäß § 267 I Alt. 1

(P) Urkunde:

- h.M.: Kopie verkörpert nur Gedankenerklärung, dass Original dieses Inhalts existiert, und lässt insoweit keinen Aussteller erkennen ⇒ (-)
- a.A.: Kopien treten im Rechtsverkehr an die Stelle des Originals und müssen wie diese behandelt werden ⇒ (+) (weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen liegen vor)

→ Strafbarkeit nach § 267 I Alt. 1 (+/-)

II. Strafbarkeit des A gemäß § 268 I Nr. 1 Alt. 1

(P) Technische Aufzeichnung:

- Selbsttätige Bewirkung durch technisches Gerät (§ 268 Abs. 2): str., ob Ingangsetzen des Aufzeichnungsvorgangs durch Menschen erfasst ist
- unecht: Aufzeichnungsvorgang selbst wurde nicht beeinflusst ⇒ (-)

→ Strafbarkeit nach § 268 I Alt. 1 (-)

Tatkomplex 3: Beglaubigung der Kopie

I. Strafbarkeit des P gemäß § 267 I Alt. 1

1. (P) Urkunde:

- verkörperte Gedankenerklärung: Übereinstimmung mit dem Original \Rightarrow (+)
- Beweisfunktion: Fraglich, ob fehlende Zuständigkeit die Beweiseignung aufhebt (str.)
- Erkennbarkeit des Ausstellers: Dienststelle des P (nicht P selbst) ist geistiger Urheber, da nur diese zur Beglaubigung ermächtigt wäre, und auf Stempel erkennbar \Rightarrow (+)

2. (P) unecht:

- P war nicht befugt, die Beglaubigungserklärung für die Dienststelle abzugeben \Rightarrow (+)
- a.A: Die Dienststelle selbst war dazu aber auch nicht befugt und konnte kein Aussteller sein \Rightarrow (-)

Falls Urkundeneigenschaft und Unechtheit bejaht:

3. Vorsatz (+), da P die fehlende Zuständigkeit bewusst war

4. Täuschungsabsicht:

- P wusste, dass A die beglaubigte Kopie bei der Stadt X vorlegen würde, obwohl das Original nicht – aus seiner Sicht: nicht mehr – existierte
- P wollte A einen Gefallen tun, die Herstellung der unechten Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr war dazu notwendiges Zwischenziel \Rightarrow (+)

5. Strafbarkeit nach § 267 I Alt. 1 (+)

II. Strafbarkeit des P gemäß § 348

1. Amtsträger (+), P ist Beamter i.S.v. § 11 II Nr. 2 a

2. Befugnis zur Aufnahme einer öffentlichen Urkunde:

- öffentliche Urkunde gem. § 415 ZPO: „*Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden)*“
- Dienststelle des P ist nicht für Beglaubigungen zuständig ⇒ (-)

III. Strafbarkeit des A gemäß § 271 I

öffentliche Urkunde (-), s.o.

IV. Strafbarkeit des A gemäß §§ 271 I, III, 22, 23

Vorprüfung: Nichtvollendung (+), Versuchsstrafbarkeit nach § 271 IV (+)

1. Tatentschluss:

- öffentliche Urkunde (+), A geht von Zuständigkeit des P und seiner Dienststelle, die öffentliche Behörde ist, aus; vorgeschriebene Form und Beweiswirkung für und gegen jedermann lägen vor
- Beurkundung einer von der besonderen Beweiswirkung erfassten Tatsache etc. als geschehen etc.: Der Beglaubigungsvermerk beurkundet, dass P die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original überprüft hat ⇒ (+)
- Unwahrheit des beurkundeten Inhalts (+)
- Bewirken: Nach h.M. genügt jede Form der Verursachung ⇒ (+)
(a.A. vertretbar: § 271 als vertypte mittelbare Täterschaft, die hier nicht vorliegt, weil P wusste, dass er das Original nicht gesehen hat)

2. Unmittelbares Ansetzen (+)

3. Qualifikation § 271 III (+), A erstrebt Beamtenstellung und dadurch Einkommen

4. Strafbarkeit gemäß §§ 271 I, III, 22, 23 (+)

Falls § 267 für P bejaht wurde:

V. Strafbarkeit des A gem. §§ 267 I, 26 (+)

Tatkomplex 4: Vorlage der Kopie

I. Strafbarkeit des A gemäß § 267 I Alt. 3

1. Gefälschtes Zeugnis als unechte Urkunde (+), siehe TK 1
2. Gebrauchmachen:
 - Vorlage der Kopie ermöglicht mittelbare sinnliche Wahrnehmung des Originals
⇒ (+)
 - a.A.: Kopie ist nicht das Original ⇒ (-)
3. Konkurrenzverhältnis zum Herstellen:
 - Da A von vornherein nur diese Form des Gebrauchmachens vorhatte, liegt nur eine einheitliche Urkundenfälschung vor
 - a.A.: Herstellen ist mitbestrafte Vortat / Gebrauchmachen ist mitbestrafte Nachtat

II. Strafbarkeit des A gemäß §§ 271 II, 22, 23 (+), siehe TK 3 IV. sowie TK 4 I.

III. Strafbarkeit des A gem. §§ 263, 22, 23

1. Tatentschluss:

- Täuschung über Abitur als Tatsache, Irrtum, Vermögensverfügung durch Übernahme in Beamtenverhältnis (+)
- Schaden: Bei Erschleichen der Beamtenstellung nach h.M. bereits bei Fehlen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen: hier fehlt Abitur \Rightarrow (+)
- Bereicherungsabsicht: Verpflichtung zur Gehaltszahlung als stoffgleicher Vorteil (+)

2. Unmittelbares Ansetzen:

- A hat die Täuschungshandlung bereits vorgenommen und damit ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht \Rightarrow (+)
- Auch vertretbar: Die Einreichung der Bewerbungsunterlagen führt noch nicht zur Anstellung. Zuvor ist noch ein Vorstellungsgespräch erforderlich sowie die Annahme der Ernennung durch Entgegennahme der Urkunde. A hat daher das Geschehen noch nicht aus der Hand gegeben, keine unmittelbare Rechtsgutsgefährdung \Rightarrow (-)

3. Strafbarkeit nach §§ 263, 22, 23 (+/-)

Sofern §§ 263, 22, 23 bejaht werden:

IV. Strafbarkeit des P gem. §§ 263, 22, 23, 27

1. Haupttat (+)
2. Hilfeleisten (+)
3. Gehilfenvorsatz bezüglich Haupttat (–), P glaubt, A habe tatsächlich das Abitur

Ergebnis:

Strafbarkeit von A:

- § 267 I Alt. 1 + 3
- §§ 271 I + II, III, 22, 23
- §§ 267, 26
- §§ 263, 22, 23

Alle Taten stehen in Tateinheit (tatbestandliche Verklammerung)

Strafbarkeit des P:

- § 267 I Alt. 1